

FMA-Wegleitung 2017/20 - Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen

Wegleitung über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einer Bank, an einer Wertpapierfirma, an Vermögensverwaltungsgesellschaften und an Versicherungsunternehmen.

Referenz:	FMA-WL 2017/20
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Banken nach dem Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG);• Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG);• Wertpapierfirmen nach dem Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz, WPFG);• Börseunternehmen nach dem Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz, HPBG);• Versicherungsunternehmen nach Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG).
Erlass:	3. Oktober 2017
Inkraftsetzung:	3. Oktober 2017
Letzte Änderung:	1. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• BankG• VGG• VPFG• HPBG• VersAG
Anhänge:	<ul style="list-style-type: none">• Anhang 1: Rechtsgrundlagen• Anhang 2: <u>Checkliste</u>• Anhang 3: Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs oder Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder an einem Versicherungsunternehmen erforderlich sind• Anhang 4: Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs oder Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma gemäss BankG oder Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss VVG erforderlich sind



1. Allgemeines

Die Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/GL/2016/01) vom 20. Dezember 2016 wurden von den europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemeinsam erlassen. Seit 3. Oktober 2017 hat sich die FMA zu den gemeinsamen Leitlinien als «comply» erklärt (für mehr Informationen siehe <https://www.fma-li.li/de/regulierung/regulierungen-der-europaischen-aufsichts-behorden/guidelines.html>).

Mit dieser Wegleitung kommt die FMA ihrer Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Liste mit den für die Beurteilung einer qualifizierten Beteiligung erforderlichen Informationen nach (Art. 60 Abs. 3 BankG, Art. 10a ff VVG, Art. 18 ff WPF, Art. 21 HPBG, und Art. 92 Abs. 2 VersAG).

Die Wegleitung enthält einen Überblick über die Prüfung der Eignung und der finanziellen Solidität eines interessierten Erwerbers hinsichtlich einer qualifizierten Beteiligung i.S.d. Art. 58 ff BankG an einer Bank, an einer Vermögensverwaltungsgesellschaft i.S.d. Art. 10a ff. VVG, an einer Wertpapierfirma i.S.d. Art. 18 ff WPF, an einem Börseunternehmen i.S.d. Art. 21 HPBG und an einem Versicherungsunternehmen i.S.d. Art. 92 ff. VersAG. Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend.

Die jeweiligen Bereiche der FMA stellen Checklisten für die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Verwendung der Checklisten ist verpflichtend.

Für weitere Auskünfte steht die FMA gerne zur Verfügung.

2. Anwendungsbereich

Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb und jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank, einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, eines Börseunternehmens oder einem Versicherungsunternehmen ist der FMA von den am Erwerb oder der Veräusserung interessierten Personen schriftlich anzuzeigen.

Ebenso schriftlich anzuzeigen ist jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten der Bank, der Vermögensverwaltungsgesellschaft, der Wertpapierfirma, dem Börseunternehmen oder dem Versicherungsunternehmen erreicht, über- oder unterschritten werden.

Die Erhöhung einer Beteiligung an einer Bank, einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, einer Wertpapierfirma, einem Börseunternehmen oder einem Versicherungsunternehmen ist der FMA auch dann schriftlich anzuzeigen, wenn die Beteiligung durch die Erhöhung zu einer qualifizierten Beteiligung wird.

Zudem ist schriftlich anzuzeigen, wenn die Bank, die Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Wertpapierfirma oder das Börseunternehmen oder das Versicherungsunternehmen Tochterunternehmen eines Erwerbers werden würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25 bis 27 und 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) anzuwenden (Art. 58 Abs. 1 BankG, Art. 10a Abs. 1 VVG, Art. 18 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 WPF, Art. 12 Abs. 4 HPBG, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 VVG, Art. 98 VersAG).

Jeder beabsichtigte Erwerb oder jede beabsichtigte Erhöhung einer nicht geringfügigen Beteiligung, auch wenn diese die 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Zielunternehmens nicht erreichen, ist der FMA ebenfalls vorab zu melden. Die FMA prüft aufsichtsrechtlich, ob eine solche Beteiligung den interessierten Erwerber dazu befähigen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensführung des Zielunternehmens auszuüben, unabhängig davon, ob dieser Einfluss wirklich ausgeübt wird oder nicht. Um zu beurteilen, ob ein erheblicher Einfluss ausgeübt werden kann, berücksichtigt die FMA mehrere Faktoren, einschliesslich der Anteilseignerstruktur des Zielunternehmens und des gegenwärtigen Grades der Beteiligung des interessierten Erwerbers an der Unternehmensführung des Zielunternehmens.

3. Begriffsbestimmungen

Für diese Wegleitung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Anzeige oder Meldung“: Anzeige bzw. Meldung gemäss Art. 58 Abs. 1 BankG, Art. 10a Abs. 1 VVG, Art. 18 Abs. 1 WPF, Art. 21 Abs. 2 HPBG, Art. 92 Abs. 2 VersAG.

„interessierter Erwerber“: eine natürliche oder juristische Person, die entweder allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen natürlichen bzw. juristischen Personen beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Zielunternehmen direkt oder indirekt zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen (siehe auch Art. 58 Abs. 2 BankG zu gemeinsam handelnden Personen).

„Zielunternehmen“ oder „Finanzinstitut“: Eine Bank (nach Art. 4 Abs. 1 BankG), eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder eine Wertpapierfirma (gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 VVG oder Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WPF), ein Marktbetreiber (gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 HPBG), ein Versicherungsunternehmen (gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 55 VersAG) oder eine zentrale Gegenpartei (gemäss Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012).

„Informationen“: Alle Angaben, Unterlagen und Erklärungen, die nach dieser Wegleitung vom Anzeigepflichtigen vorzulegen sind.

„qualifizierte Beteiligung“: Eine Beteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31 BankG und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR), Art. 10 Abs. 1 Ziff. 36 VersAG und Art. 13 Ziff. 21 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Solvabilität II), Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 VVG bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 WPF und Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 Richtlinie (EU) 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II), nämlich das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens. Für die Beurteilung, ob ein massgeblicher Einfluss vorliegt, zieht die FMA die Kriterien in Punkt 5 der JC/GL/2016/01 heran.

„indirekter Erwerb von qualifizierten Beteiligungen“: Eine qualifizierte Beteiligung gilt als indirekt von Personen erworben, bezüglich derer das Ergebnis der Multiplikation der prozentualen Anteile mindestens 10 % beträgt. Gleiches gilt für Personen, die die direkte oder indirekte Kontrolle über die Person bzw. die Personen innehaben, die gemäss Anwendung des vorbeschriebenen Multiplikationskriteriums identifiziert wurden.

4. Anzeigepflicht

4.1 Anzeige durch den interessierten Erwerber oder des Veräusserers

Die Anzeige durch den interessierten Erwerber oder den Veräusserer hat schriftlich unter Angabe des Umfangs der beabsichtigten Beteiligung oder Beteiligungsreduktion sowie unter Vorlage der von der FMA verlangten Informationen entsprechend Anhang 2 dieser Wegleitung zu erfolgen.

Eine Anzeige durch den Veräusserer kann jedoch entfallen, wenn ihm bekannt ist, dass der Erwerber bereits eine Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 BankG an die FMA erstattet hat (Art. 58 Abs. 3 BankG).

4.2 Anzeige durch das Zielunternehmen

Erhält ein Zielunternehmen Kenntnis von einem Erwerb oder einer Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung, unterrichtet es unverzüglich die FMA (Art. 58 Abs. 6 BankG, Art. 96 Abs. 1 VersAG). Sind Aktien des Zielunternehmens zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, unterrichtet es die FMA mindestens jährlich über die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre und die Höhe solcher Beteiligungen (Art. 92 Abs. 2 BankG, Art. 96 Abs. 2 VersAG, Art. 10a Abs. 3 VVG). Wertpapierfirmen, Börseunternehmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften haben die FMA mindestens jährlich über die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Anteilseigner und Gesellschafter und die Höhe ihrer Beteiligungen zu unterrichten, die insbesondere aus den Mitteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner und Gesellschafter oder aus den Pflichtmeldungen der Gesellschaften hervorgehen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Art. 18 Abs. 3 WPF, Art. 21 Abs. 4 HPBG, Art. 10a Abs. 3 VVG). Die weiteren jeweils einschlägigen gesetzlichen Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

4.3 Erwerber oder Veräusserer mit Sitz im Ausland

Qualifizierte direkte und indirekte interessierte Erwerber oder Veräusserer mit Sitz im Ausland, die über keine Abgabestelle im Inland verfügen, haben gegenüber der FMA eine inländische Zustelladresse namhaft zu machen. Auf Art. 12 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG) wird verwiesen.

Die gemeinsame Anzeige aller qualifizierten direkten und indirekten interessierten Erwerber oder Veräusserer ist zulässig (vgl. Art. 58 Abs. 2 BankG und Art. 10 Abs. 2 ZustG).

5. Bestätigung der Anzeige

Der Eingang der vollständigen Anzeige wird von der FMA schriftlich und umgehend, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt, gegenüber dem interessierten Erwerber bestätigt.

Die Anzeige wird als vollständig betrachtet, wenn sie alle Informationen gemäss Ziff. 10 sowie Anhang 2 bzw. Anhang 3 dieser Wegleitung enthält. Eine solche Bestätigung der vollständigen Anzeige stellt einen Verfahrensschritt dar, der ausschliesslich die formelle Vollständigkeit der Anzeige betrifft und keine Aussage hinsichtlich der materiellen Prüfung trifft.

Die Bestätigung der vollständigen Anzeige führt dazu, dass die Frist von 60 Arbeitstagen für die aufsichtsrechtliche Beurteilung zu laufen beginnt. Bei der Bestätigung des Eingangs der Anzeige informiert die FMA

den interessierten Erwerber über das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft. Das Datum des Bestätigungsschreibens der FMA ist für den Fristenlauf massgebend.

Die Bestätigung der Anzeige lässt die Befugnis der FMA unberührt, jederzeit weitere Informationen anzufordern und Einwände gegen den beabsichtigten Erwerb aus Gründen zu erheben, die auf der aufsichtsrechtlichen Beurteilung beruhen, oder wenn die von dem interessierten Erwerber zur Verfügung gestellten Informationen danach als unvollständig eingestuft werden.

Ist die Anzeige unvollständig, bestätigt die FMA ebenfalls den Eingang der Anzeige innerhalb von zwei Arbeitstagen. Allerdings hat eine solche Bestätigung nicht den Inhalt und die Wirkungen, die in Ziff. 5.1 festgelegt sind. Die FMA ist nicht verpflichtet, in der Bestätigung des Eingangs der Anzeige anzugeben, welche Informationen fehlen. Sie kann diesbezügliche Angaben jedoch in einem separaten Schreiben machen, das binnen eines angemessenen Zeitrahmens verfasst wird. Nach Eingang aller angeforderten Unterlagen bestätigt die FMA den Eingang der Anzeige schriftlich.

6. Verhältnismässigkeit

Die aufsichtsrechtliche Beurteilung des interessierten Erwerbers erfolgt in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Punkt 8 der JC/GL/2016/01). Die Art und Reichweite der vom interessierten Erwerber verlangten Informationen ist insbesondere von der Art des interessierten Erwerbers (z.B. natürliche oder juristische Person, beaufsichtigtes Finanzinstitut oder beaufsichtigtes sonstiges Unternehmen, im EWR oder einem gleichwertigen Drittland beaufsichtigtes Finanzinstitut), den Besonderheiten der beabsichtigten Transaktion (z.B. Transaktion innerhalb der Gruppe oder Transaktion zwischen Personen, die nicht Teil derselben Gruppe sind) und dem Grad der Beteiligung des interessierten Erwerbers an der Unternehmensführung des Zielunternehmens, sowie von der Höhe der zu erwerbenden Beteiligung abhängig. Die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers ist jedenfalls stets nach denselben Anforderungen zu bewerten – unabhängig von dessen Einfluss auf das Zielunternehmen (Punkt 8.3 der JC/GL/2016/01).

Ferner können interessierte Erwerber unter bestimmten Voraussetzungen verringerten Informationspflichten unterliegen. Diese ergeben sich aus den JC/GL/2016/01 und dem Anhang 2 Abschnitt 13 bzw. Anhang 3 (Art. 13 Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946) dieser Wegleitung. Über das Vorliegen der verringerten Informationspflichten entscheidet die FMA im Einzelfall.

7. Verfahren

Das Verfahren für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an Banken richtet sich nach Art. 59 ff BankG.

Das Verfahren für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an Vermögensgesellschaften richtet sich nach Art. 10b VVG.

Das Verfahren für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an Wertpapierfirmen richtet sich nach Art. 19 WPG.

Das Verfahren für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an Börsenunternehmen richtet sich nach Art. 21 Abs. 4 HPBG.

Das Verfahren für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen an Versicherungsunternehmen richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 93 und 94 VersAG.

8. Zusammenarbeit mit EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten

Die Zusammenarbeit mit EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten richtet sich nach den für die einzelnen Bereiche einschlägigen Bestimmungen (Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 BankG; Art. 10a Abs. 2 und Abs. 6 VVG, Art. 18 Abs. 2 und 6 WPFVG, Art. 21 Abs. 4 HPBG; Art. 95 Abs. 2 VersAG).

Zum zwischenbehördlichen Konsultationsprozess wird informativ auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/461, auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1944 bzw. die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verwiesen (Art. 55 VVG; Art. 87 WPFVG, Art. 52 HPBG, Art. 188 VersAG).

9. Zusammenarbeit mit Drittländern

Wird der interessierte Erwerber in einem Drittland beaufsichtigt, wird seitens der FMA mit der zuständigen Aufsichtsbehörde im betroffenen Drittland Kontakt aufgenommen.

10. Unterlagen für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung

Die FMA prüft die Informationen im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank oder Wertpapierfirma, der Vermögensverwaltungsgesellschaft oder des Versicherungsunternehmens an welcher der Erwerb bzw. die Veräusserung oder die Erhöhung beabsichtigt wird, wobei insbesondere der voraussichtliche Einfluss des interessierten Erwerbers auf das Zielunternehmen sowie dessen Eignung und finanziellen Solidität berücksichtigt werden (Art. 60 Abs. 1 BankG, Art. 10c VVG, Art. 20 WPFVG, Art. 21 Abs. 4 HPBG und Art. 94 VersAG).

Die von der FMA gemäss Art. 60 Abs. 3 BankG und Art. 92 Abs. 2 VersAG zu veröffentlichende Liste mit den für die Beurteilung des Erwerbs erforderlichen Informationen findet sich in Anhang 2 dieser Wegleitung.

Für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an Wertpapierfirmen gemäss WPFVG, Börseunternehmen gemäss HPBG und Vermögensverwaltungsgesellschaften gemäss VVG sind die im Anhang 3 dieser Wegleitung aufgezählten Informationen einzureichen (entsprechen den JC/GL/2016/01 bei Banken).

Sämtliche Informationen, die im Rahmen einer Prüfung einer qualifizierten Beteiligung bei der FMA einzureichen sind, sind grundsätzlich im Original und in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter Übersetzung beizubringen. Nach Rücksprache mit der FMA können Informationen in Englisch oder einer anderen Sprache eingebracht werden.

Die in Anhang 2 bzw. Anhang 3 genannten Informationen sind vom interessierten Erwerber zum Zwecke der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung zusammen mit der Anzeige des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung einzureichen. Sämtliche direkte und indirekte interessierte Erwerber haben der FMA, als zuständige Aufsichtsbehörde des Zielunternehmens, die Informationen gemäss Anhang 2 bzw. Anhang 3 zur Verfügung zu stellen, je nachdem, ob sich die Informationen jeweils auf den Erwerb einer Bank nach BankG, eines Versicherungsunternehmens nach VersAG (Anhang 2) bzw. einer Wertpapierfirma nach WPFVG, eines Börseunternehmens nach HPBG oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft (Anhang 3) beziehen.

Sämtliche Beilagen sind fortlaufend zu nummerieren und geordnet einzubringen. Wenn in der Checkliste auf eine Beilage verwiesen wird, ist die Beilage und die jeweils erhebliche Textpassage darin eindeutig zu

kennzeichnen, damit eine Zuordnung zweifelsfrei erfolgen kann. Doppelseinreichungen von Einzeldokumenten sind zu vermeiden. Bei Nachreichungen ist die bereits begonnene Nummerierung fortzuführen.

Es ist zu beachten, dass grundsätzlich sämtliche Dokumente im Original einzubringen sind. Persönliche Erklärungen (z.B. Gewährensformular, Lebenslauf, usw.) sind entweder handschriftlich zu unterfertigen und physisch im Original der FMA einzureichen oder qualifiziert elektronisch zu signieren und der FMA digital zu übermitteln. Hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur wird auf Art. 3 Abs. 1 SigVG bzw. auf Art. 25 Abs. 2 Verordnung (EU) 910/2014 verwiesen. Behördliche bzw. amtliche Bestätigungen (wie z.B. Strafregisterauszüge, Wohnsitzbestätigungen, etc.) können nur dann digital eingebracht werden, wenn das Dokument von der zuständigen Stelle digital ausgestellt wurde und mit einer entsprechenden elektronischen Amtssignatur versehen ist.

11. Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Wegleitung tritt die FMA-Wegleitung über den Erwerb, Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder Wertpapierfirma gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG) und Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung, BankV) vom November 2015 ausser Kraft.

12. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

13. Schlussbestimmungen

13.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 3. Oktober 2017 in Kraft.

Anhang 1 - Rechtsgrundlagen

Allgemein

- Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG);
- Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG);
- Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR).

Banken

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG);
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankenverordnung; BankV);
- FMA - Mitteilung 2013/7: Mitteilung betreffend die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Banken, Finanzholdinggesellschaften und bestimmte gemischte Finanzholdinggesellschaften).

Vermögensverwaltungsgesellschaften

- Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG);
- Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO);

Wertpapierfirmen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz, WPFG)
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmenverordnung; WPFV)

Börseunternehmen

- Gesetz vom 5. Dezember 2024 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und Börsegesetz; HPBG)
- Verordnung vom 14. Januar 2025 über den Betrieb und die Beaufsichtigung von Handelsplätzen und Börsen (Handelsplatz- und BörseV; HPBV)

Versicherungen

- Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG);
- FMA-Wegleitung 2017/18: Fachliche Qualifikation und persönliche Integrität von Organträgern und Funktionsinhabern.

Anhang 3 - Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs oder Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder an einem Versicherungsunternehmen erforderlich sind

(Von der FMA gemäss Art. 60 Abs. 3 BankG und Art. 92 Abs. 2 VersAG zu veröffentlichende Liste mit den für die Beurteilung des qualifizierten Erwerbs erforderlichen Informationen. Die Liste entspricht den im Anhang I der JC/GL/2016/01 vom 20. Dezember 2016 empfohlenen Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung erforderlich sind. [s. Ziffer 10.4 der Wegleitung])

Abschnitt 1

Gegenstand

Dieser Anhang enthält die Liste der Informationen, die von der FMA angefordert wird und die zum Zwecke der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs von einem interessierten Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung aufzunehmen sind.

Abschnitt 2

Vom interessierten Erwerber zur Verfügung zu stellende Informationen

Der interessierte Erwerber hat der FMA die Informationen zur Verfügung zu stellen, die in den Abschnitten 3 bis 13 dieses Anhangs genannt sind, je nachdem, ob die Informationen sich auf eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Treuhandgesellschaft beziehen.

Abschnitt 3

Allgemeine Informationen zur Identität des interessierten Erwerbers

1. Ist der interessierte Erwerber eine natürliche Person, so macht er gegenüber der FMA folgende Angaben zu seiner Identität:
 - (a) Personalien, einschliesslich Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum und Geburtsort, persönliche nationale Identifikationsnummer (falls vorhanden), Anschrift und Kontaktdaten;
 - (b) detaillierter datierter und unterzeichneter Lebenslauf (oder gleichwertiges Dokument), aus dem die jeweilige Aus- und Weiterbildung, bereits vorhandene Berufserfahrung und alle beruflichen Aktivitäten oder sonstigen relevanten Funktionen, die derzeit ausgeübt werden, hervorgehen.
2. Ist der interessierte Erwerber eine juristische Person, so macht er gegenüber der FMA folgende Angaben:
 - (a) Unterlagen, aus denen die Firma und die Anschrift des Sitzes hervorgehen, sowie Angabe der postalischen Anschrift (falls diese mit der Anschrift des Sitzes nicht übereinstimmt), Kontaktdaten und nationale Identifikationsnummer (falls vorhanden);
 - (b) Eintragung der Rechtsform gemäss den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
 - (c) aktualisiertes Verzeichnis der unternehmerischen Aktivitäten;
 - (d) komplette Aufstellung der Personen, die tatsächlich die Geschäfte führen, Angabe jeweils von deren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift, Kontaktdaten und nationaler Identifikationsnummer (falls vorhanden), sowie detaillierter datierter und unterzeichneter Lebenslauf (aus dem die jeweilige Aus- und Weiterbildung, bereits vorhandene Berufserfahrung und alle

beruflichen Aktivitäten oder sonstigen relevanten Funktionen, die derzeit ausgeübt werden, hervorgehen);

- (e) die Identität aller Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person betrachtet werden können, deren Name, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift, Kontaktdaten und nationale Identifikationsnummer, falls vorhanden.

3. Im Fall von Treuhandgesellschaften, die bereits bestehen oder die sich aus dem beabsichtigten Erwerb ergeben würden, macht der interessierte Erwerber folgende Angaben:

- (a) die Identität aller Treuhänder, die gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags die Vermögenswerte verwalten und, falls einschlägig, deren jeweilige Anteile an der Einkommensverteilung;
- (b) die Identität aller Personen, die wirtschaftliche Eigentümer oder Treugeber des Treuhandvermögens sind, und, falls einschlägig, deren jeweilige Anteile an der Einkommensverteilung;

Abschnitt 4

Zusatzinformationen zu dem interessierten Erwerber als natürlicher Person

1. Ist der interessierte Erwerber eine natürliche Person, so macht er gegenüber der FMA folgende zusätzliche Angaben:

- (a) Die nachstehenden Informationen bezüglich des interessierten Erwerbers und aller Unternehmen, die von diesem in den letzten 10 Jahren geleitet oder kontrolliert wurden:
 - (1) Strafregistereinträge, strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfahren, relevante Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplinar massnahmen (einschliesslich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren), die insbesondere durch eine amtliche Bescheinigung (insoweit eine solche von dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder Drittland ausgestellt wird) oder ein anderes gleichwertiges Dokument nachzuweisen sind. Bei laufenden Ermittlungen könnten die Angaben mittels einer eidesstattlichen Erklärung gemacht werden.
 - (2) Offene Ermittlungen, Vollstreckungsverfahren, Sanktionen oder andere Vollstreckungsentscheidungen gegen den interessierten Erwerber;
 - (3) Ablehnung der Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz zur Abwicklung eines Handels, eines Geschäfts oder zur Ausübung eines Berufs; oder Rücknahme, Widerruf oder Kündigung einer solchen Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz; oder Ausschluss durch ein Selbstregulierungsorgan oder staatliches Kontrollorgan oder durch ein Berufsgremium oder einen Berufsverband;
 - (4) Verlust des Arbeitsplatzes oder einer Vertrauensstellung, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Situation;
- (b) Informationen darüber, ob die Beurteilung der Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, Angaben zu deren Identität und Nachweis des Ergebnisses der Beurteilung;
- (c) Informationen zur gegenwärtigen Finanzlage des interessierten Erwerbers, einschliesslich Einzelheiten zu Einnahmequellen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, gewährte oder erlangte Pfandrechte oder Garantien;

- (d) eine Beschreibung der Geschäftsaktivitäten des interessierten Erwerbers;
- (e) finanzielle Informationen einschliesslich Bonitätsbewertungen und öffentlich verfügbare Berichte über die Unternehmen, die von dem interessierten Erwerber kontrolliert oder geleitet werden, und, falls einschlägig, über den interessierten Erwerber;
- (f) eine Beschreibung der finanziellen und nicht finanziellen Interessen oder Beziehungen des interessierten Erwerbers mit den nachstehend aufgeführten Personen:
 - (1) alle derzeitigen Anteilhaber des Zielunternehmens;
 - (2) alle Personen, die in einem oder mehreren der folgenden Fälle zur Ausübung von Stimmrechten im Zielunternehmen berechtigt sind:
 - Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem diese natürliche oder juristische Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
 - Stimmrechte, die von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit dieser natürlichen oder juristischen Person gehalten werden, die eine zeitweilige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Gegenleistung vorsieht;
 - Stimmrechte aus Aktien, die bei dieser natürlichen oder juristischen Person als Sicherheit verwahrt werden, sofern Letztere die Stimmrechte hält und ihre Absicht bekundet, sie auszuüben;
 - Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten dieser natürlichen oder juristischen Person eine Nutzniessung bestellt ist;
 - Stimmrechte, die von einem von dieser natürlichen oder juristischen Person kontrollierten Unternehmen gehalten oder gemäss den ersten vier Fälle dieses Absatzes (2) ausgeübt werden können;
 - Stimmrechte aus Aktien, die bei dieser natürlichen oder juristischen Person verwahrt sind und die Letztere nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen;
 - Stimmrechte, die von einem Dritten in eigenem Namen für Rechnung dieser natürlichen oder juristischen Person gehalten werden;
 - Stimmrechte, die diese natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigte ausüben kann und die Letztere nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen.
 - (3) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Unternehmensführungs- oder Aufsichtsorgans in Übereinstimmung mit den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder jedes Mitglied der Geschäftsleitung des Zielunternehmens;
 - (4) das Zielunternehmen selbst und seine Unternehmensgruppe;
- (g) Informationen zu sonstigen Interessen oder Aktivitäten des interessierten Erwerbers, die mit denen des Zielunternehmens in Konflikt stehen können, und mögliche Lösungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

2. Hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe (f) können unter „finanzielle Interessen“ Interessen wie beispielsweise Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte fallen. „Nicht-finanzielle Interessen“ können Interessen wie beispielsweise familiäre oder sonstige enge Beziehungen umfassen.

Abschnitt 5

Zusatzinformationen zu dem interessierten Erwerber als juristischer Person

1. Ist der interessierte Erwerber eine juristische Person, so macht er gegenüber der FMA folgende zusätzliche Angaben:
 - (a) Angaben zu dem interessierten Erwerber, den Personen, die tatsächlich die Geschäfte des interessierten Erwerbers führen, allen Unternehmen, die unter der Kontrolle des interessierten Erwerbers stehen, und alle Anteilshaber, die einen bedeutenden Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, wie unter Buchstabe (e) beschrieben. Diese Angaben müssen Folgendes umfassen:
 - (1) Strafregistereinträge, strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfahren, relevante Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplinarmaßnahmen (einschliesslich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren), die insbesondere durch eine amtliche Bescheinigung (insoweit eine solche von dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder Drittland ausgestellt wird) oder ein anderes gleichwertiges Dokument nachzuweisen sind. Bei laufenden Ermittlungen könnten die Angaben mittels einer eidesstattlichen Erklärung gemacht werden;
 - (2) Offene Ermittlungen, Vollstreckungsverfahren, Sanktionen oder andere Vollstreckungsentscheidungen gegen den interessierten Erwerber;
 - (3) Ablehnung der Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz zur Abwicklung eines Handels, eines Geschäfts oder zur Ausübung eines Berufs; oder Rücknahme, Widerruf oder Kündigung einer solchen Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz; oder Ausschluss durch ein Selbstregulierungsorgan oder staatliches Kontrollorgan oder durch ein Berufsgremium oder einen Berufsverband;
 - (4) Verlust des Arbeitsplatzes oder einer Vertrauensstellung, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Situation (im Zusammenhang mit allen Personen, die tatsächlich die Geschäfte des interessierten Erwerbers leiten, und mit allen Anteilshabern, die einen bedeutenden Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben);
 - (b) Informationen darüber, ob die Beurteilung der Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers oder der Person, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers leitet, bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, Angaben zur Identität dieser Aufsichtsbehörde und Nachweis des Ergebnisses der Beurteilung;
 - (c) Beschreibung der finanziellen und nicht finanziellen Interessen oder Beziehungen des interessierten Erwerbers oder, wenn einschlägig, der Gruppe, zu der der interessierte Erwerber gehört, sowie der Personen, die tatsächlich seine Geschäfte leiten, mit:
 - (1) alle derzeitigen Anteilshabern des Zielunternehmens;
 - (2) alle Personen, die in einem oder mehreren der folgenden Fälle zur Ausübung von Stimmrechten im Zielunternehmen berechtigt sind:

- Stimmrechte, die von einem Dritten gehalten werden, mit dem diese natürliche oder juristische Person eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig eine gemeinsame Politik bezüglich der Geschäftsführung des betreffenden Emittenten zu verfolgen, indem sie die von ihnen gehaltenen Stimmrechte einvernehmlich ausüben;
 - Stimmrechte, die von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung mit dieser natürlichen oder juristischen Person gehalten werden, die eine zeitweilige Übertragung dieser Stimmrechte gegen Gegenleistung vorsieht;
 - Stimmrechte aus Aktien, die bei dieser natürlichen oder juristischen Person als Sicherheit verwahrt werden, sofern Letztere die Stimmrechte hält und ihre Absicht bekundet, sie auszuüben;
 - Stimmrechte aus Aktien, an denen zugunsten dieser natürlichen oder juristischen Person eine Nutzniessung bestellt ist;
 - Stimmrechte, die von einem von dieser natürlichen oder juristischen Person kontrollierten Unternehmen gehalten oder gemäss den ersten vier Buchstaben dieses Unterabsatzes 2 ausgeübt werden können;
 - Stimmrechte aus Aktien, die bei dieser natürlichen oder juristischen Person verwahrt sind und die Letztere nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen;
 - Stimmrechte, die von einem Dritten in eigenem Namen für Rechnung dieser natürlichen oder juristischen Person gehalten werden;
 - Stimmrechte, die diese natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigte ausüben kann und die Letztere nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen der Aktionäre vorliegen;
- (3) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Unternehmensführungs- oder Aufsichtsorgans in Übereinstimmung mit den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder jedes Mitglied der Geschäftsleitung des Zielunternehmens;
- (4) das Zielunternehmen selbst und die Unternehmensgruppe, zu der es gehört;
- (d) Informationen zu sonstigen Interessen oder Aktivitäten des interessierten Erwerbers, mit denen das in Konflikt stehen können, und mögliche Lösungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.
- (e) Informationen zur Beteiligungsstruktur des interessierten Erwerbers mit Angabe der Identität aller Anteilsinhaber, die erheblichen Einfluss ausüben, und deren jeweilige Beteiligung am Kapital und Stimmrechte, einschliesslich Informationen zu allen Anteilseignervereinbarungen;
- (f) ist der interessierte Erwerber Teil der Unternehmensgruppe – als Tochtergesellschaft oder als Mutterunternehmen –, Vorlage des Organigramms der gesamten Unternehmensstruktur und Informationen zu der Kapitalbeteiligung und den Stimmrechten der Anteilsinhaber mit bedeutendem Einfluss auf die Unternehmen der Gruppe und auf die Aktivitäten, die derzeit von den Unternehmen der Gruppe durchgeführt werden;

- (g) ist der interessierte Erwerber Teil der Unternehmensgruppe – als Tochtergesellschaft oder als Mutterunternehmen –, Bereitstellung von Informationen zu den Finanzinstituten der Gruppe und anderen Unternehmen der Gruppe, die keine Finanzinstitute sind;
- (h) Identifikation aller Kreditinstitute; Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen; oder Wertpapierfirmen innerhalb der Unternehmensgruppe und die Namen der jeweiligen Aufsichtsbehörden;
- (i) gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlüsse auf individueller Ebene und, wenn einschlägig, auch auf konsolidierter und unterkonsolidierter Ebene, unabhängig von der Grösse des interessierten Erwerbers, für die letzten drei Geschäftsjahre, die, wenn die Jahresabschlüsse geprüft werden, durch den externen Prüfer gebilligt wurden. Dazu gehören:
 - (1) die Bilanzaufstellung;
 - (2) die Gewinn- und Verlustrechnung oder Erfolgsrechnung;
 - (3) die Jahresberichte und finanziellen Anhänge und sämtliche anderen Dokumente, die beim jeweiligen Register oder der jeweiligen Behörde in dem konkreten Gebiet eingereicht wurden, das für den interessierten Erwerber relevant ist.

Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein neu gegründetes Unternehmen, so muss der interessierte Erwerber anstatt der im ersten Unterabsatz genannten Angaben der FMA die Planbilanzen die prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnungen oder Erfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre vorlegen, einschliesslich der zugrunde gelegten Planungsannahmen;

- (j) wenn verfügbar, Informationen zur Bonitätsbewertung des interessierten Erwerbers und die Gesamtbewertung seiner Unternehmensgruppe.

2. Hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe (c) können unter „finanzielle Interessen“ Interessen wie beispielsweise Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte fallen. „Nicht-finanzielle Interessen“ können Interessen wie beispielsweise familiäre oder sonstige enge Beziehungen umfassen.

3. Ist der interessierte Erwerber eine juristische Person mit Sitz in einem Drittland, so stellt er der FMA folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung:

- (a) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder – wenn eine solche nicht erhältlich ist – eine gleichwertige Bescheinigung, die von ausländischen Finanzbehörden in Bezug auf den interessierten Erwerber ausgestellt wurde;
- (b) gegebenenfalls eine Erklärung einer ausländischen Finanzbehörde, dass keine Hindernisse oder Beschränkungen vorliegen bezüglich der Bereitstellung der für die Beaufsichtigung des Zielunternehmens erforderlichen Informationen;
- (c) allgemeine Informationen zu den Regulierungsvorschriften des Drittlandes, insoweit dies auf den interessierten Erwerber anwendbar sind.

4. Ist der interessierte Erwerber ein Staatsfonds, so stellt er der FMA folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung:

- (a) die Bezeichnung des Ministeriums oder der Regierungsabteilung, die für die Festlegung der Anlagepolitik des Fonds zuständig ist;
- (b) Einzelheiten zur Anlagepolitik und sämtliche Anlagebeschränkungen;

- (c) den Namen und die Funktionsbezeichnung der Personen, die die Anlageentscheidungen für den Fonds treffen; und
- (d) Einzelheiten zu dem Einfluss, der von dem jeweiligen Ministerium oder der Regierungsabteilung auf das Tagesgeschäft des Fonds und das Zielunternehmen ausgeübt wird.

5. Ist der interessierte Erwerber ein Private-Equity-Fonds oder ein Hedgefonds, so stellt er der FMA folgende zusätzliche Informationen zur Verfügung:

- (a) eine detaillierte Beschreibung der Wertentwicklung früherer Erwerbe von qualifizierten Beteiligungen an Finanzinstituten durch den interessierten Erwerber;
- (b) Einzelheiten zur Anlagepolitik des interessierten Erwerbers und zu allen Anlagebeschränkungen, einschliesslich Einzelheiten zur Überwachung der Investitionen, Faktoren, die dem interessierten Erwerber als Grundlage für Anlageentscheidungen in Bezug auf das Zielunternehmen dienen, und Faktoren, die zu einer Änderung der Erfolgsstrategie des interessierten Erwerbers führen würden;
- (c) den Rahmen des interessierten Erwerbers für die Anlageentscheidungen, einschliesslich der Namen und Funktionsbezeichnungen der Personen, die diese Entscheidungen treffen; und
- (d) eine detaillierte Beschreibung der Verfahren des interessierten Erwerbers zur Bekämpfung von Geldwäsche und des geltenden rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Abschnitt 6

Informationen zu den Personen, die tatsächlich die Geschäfte des Zielunternehmens leiten werden

1. Der interessierte Erwerber stellt der FMA folgende Informationen bezüglich der Zuverlässigkeit und Erfahrung aller Personen zur Verfügung, die nach dem beabsichtigten Erwerb tatsächlich die Geschäfte des Zielunternehmens leiten werden:
 - (a) Personalien, einschliesslich Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum und Geburtsort, persönliche nationale Identifikationsnummer (falls vorhanden), Anschrift und Kontaktdaten;
 - (b) die Funktion, die die Person bekleidet oder bekleiden wird;
 - (c) einen ausführlichen Lebenslauf, aus dem die relevante Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung hervorgeht, einschliesslich der Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig war, sowie die Art und Dauer der ausgeführten Funktionen, insbesondere für alle Aktivitäten, die im Bereich der angestrebten Position liegen, und Dokumentation zu der Erfahrung der jeweiligen Person, wie beispielsweise eine Liste von Referenzpersonen mit Angabe der Kontaktdaten und Empfehlungsschreiben. Bezüglich der Funktionen, die die Person in den letzten 10 Jahren bekleidet hat, sind bei der Beschreibung der Tätigkeiten die ihr übertragenen Befugnisse, die internen Entscheidungsbefugnisse und die operativen Bereiche anzugeben, die unter ihrer Kontrolle standen. Enthält der Lebenslauf sonstige relevante Erfahrung, einschliesslich die Vertretung des Leitungsorgans, so ist dies anzugeben;
 - (d) Strafregistereinträge, strafrechtliche Ermittlungen oder Strafverfahren, relevante Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplarmassnahmen (einschliesslich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren), die durch eine amtliche Bescheinigung (insoweit eine solche von dem jeweiligen Mitgliedsstaat oder Drittland ausgestellt wird) oder ein anderes gleichwertiges Dokument nachzuweisen sind. Bei laufenden Ermittlungen könnten die Angaben mittels einer eidesstattlichen Erklärung gemacht werden.

- (e) Informationen betreffend:
 - (1) offene Ermittlungen, Vollstreckungsverfahren, Sanktionen oder andere Vollstreckungsentscheidungen gegen den interessierten Erwerber;
 - (2) Ablehnung der Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz zur Abwicklung eines Handels, eines Geschäfts oder zur Ausübung eines Berufs; oder Rücknahme, Widerruf oder Kündigung einer solchen Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz; oder Ausschluss durch ein Selbstregulierungsorgan oder staatliches Kontrollorgan oder durch ein Berufsgremium oder einen Berufsverband;
 - (3) Verlust des Arbeitsplatzes oder einer Vertrauensstellung, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Situation;
 - (f) Informationen darüber, ob die Beurteilung der Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde, Identifizierung dieser Behörde und Nachweis des Ergebnisses der Beurteilung;
 - (g) Beschreibung der finanziellen und nicht finanziellen Interessen oder Beziehungen der Person oder ihrer engen Verwandten zu Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselpositionen in demselben Unternehmen, dem Mutterunternehmen sowie in Tochterunternehmen und bei Anteilsinhabern;
 - (h) die Zeit, die diese Person mindestens der Wahrnehmung ihrer Funktionen in dem Unternehmen widmen wird (jährliche und monatliche Angaben);
 - (i) eine Liste von geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsposten, die die Person derzeit innehat.
2. Hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe (g) können unter „finanzielle Interessen“ Interessen wie beispielsweise Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte fallen. „Nicht-finanzielle Interessen“ können Interessen wie beispielsweise familiäre oder sonstige enge Beziehungen umfassen.

Abschnitt 7

Informationen zum beabsichtigten Erwerb

Der interessierte Erwerber stellt der FMA die nachstehenden Informationen zu dem beabsichtigten Erwerb zur Verfügung:

- (a) Identifizierung des Zielunternehmens;
- (b) Einzelheiten zu den Absichten des interessierten Erwerbers im Hinblick auf den beabsichtigten Erwerb, wie beispielsweise strategisches Investment oder Portfolioinvestment;
- (c) Informationen zu den Anteilen, die der interessierte Erwerber vor und nach dem beabsichtigten Erwerb am Zielunternehmen hält oder zu halten erwägt, einschliesslich:
 - (1) Anzahl und Art der Anteile – normale Anteile oder sonstige Anteile –, die der interessierte Erwerber vor und nach dem beabsichtigten Erwerb am Zielunternehmen hält oder zu erwerben beabsichtigt, zusammen mit den dem Nominalwert dieser Anteile;
 - (2) Anteil am Gesamtkapital des Zielunternehmens, den die vom interessierten Erwerber gehaltenen oder zu erwerben beabsichtigten Anteile vor und nach dem beabsichtigten Erwerb ausmachen;

- (3) Anteil an den Gesamtstimmrechten des Zielunternehmens, die die Anteile, die der interessierte Erwerber hält oder zu halten erwägt, vor und nach dem beabsichtigten Erwerb ausmachen, falls dieser sich vom Anteil am Kapital des Zielunternehmens unterscheidet;
 - (4) der Marktwert der Anteile des Zielunternehmens in Euro und in der lokalen Währung, die der interessierte Erwerber hält oder zu erwerben beabsichtigt, vor und nach dem beabsichtigten Erwerb;
- (d) alle gemeinsamen Handlungen mit anderen Beteiligten, wobei vor allem Folgendes in Betracht zu ziehen ist: der Beitrag anderer Beteiligter zur Finanzierung, die Mittel zur Beteiligung an finanziellen Vereinbarungen und zukünftige organisatorische Regelungen;
 - (e) der Inhalt der angestrebten Anteilseignervereinbarung mit anderen Anteilsinhabern im Hinblick auf das Zielunternehmen;
 - (f) der beabsichtigte Erwerbspreis und die zur Festlegung herangezogenen Kriterien, und, wenn ein Unterschied besteht zwischen dem Marktwert und dem beabsichtigten Erwerbspreis, eine entsprechende Begründung dieses Unterschieds.

Abschnitt 8

Informationen zur neuen beabsichtigten Gruppenstruktur und ihre Auswirkungen auf die Aufsicht

1. Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um eine juristische Person, so stellt er der FMA eine Analyse des Umfangs der konsolidierten Beaufsichtigung des Zielunternehmens und der Gruppe zur Verfügung, zu der das Zielunternehmen nach dem beabsichtigten Erwerb gehören würde. Dabei sind auch Angaben zu machen, welche Unternehmen der Gruppe nach dem beabsichtigten Erwerb unter den Anwendungsbereich der konsolidierten Beaufsichtigung fallen würden und auf welchen Ebenen innerhalb der Gruppe diese Beaufsichtigung auf konsolidierter oder auf unterkonsolidierter Ebene erfolgen würde.
2. Der interessierte Erwerber stellt der FMA ebenso eine Analyse zu der Frage zur Verfügung, ob sich der beabsichtigte Erwerb auf irgendeine Weise auf die Fähigkeit des Zielunternehmens auswirken wird, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitige und genaue Informationen bereitzustellen.

Abschnitt 9

Informationen zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs

1. Der interessierte Erwerber macht, wie in Absatz 2 vorgesehen, ausführliche Erläuterungen zu den konkreten Finanzierungsquellen des beabsichtigten Erwerbs.
2. Die in Absatz 1 erwähnten Erläuterungen umfassen folgende Aspekte:
 - (a) Einzelheiten zur Verwendung privater Finanzmittel und Ursprung und Verfügbarkeit der Mittel, einschliesslich sämtlicher relevanter Nachweise, um gegenüber der FMA zu belegen, dass mit dem beabsichtigten Erwerb kein Versuch der Geldwäsche unternommen wird;
 - (b) Einzelheiten zu den Zahlungsmitteln des beabsichtigten Erwerbs und das für die Übertragung der Mittel verwendete Netzwerk;
 - (c) Einzelheiten zum Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten, einschliesslich Einzelheiten zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten;
 - (d) Angaben zur Verwendung der Fremdmittel, einschliesslich Nennung der Namen der jeweiligen Kreditgeber, sowie Einzelheiten zu den eingeräumten Fazilitäten wie Fälligkeit, Bedingungen,

Pfandrechte und Garantien, zusammen mit Informationen über die Einnahmequelle, die verwendet werden soll, um die Kredite zurückzuzahlen, sowie der Ursprung der Fremdmittel, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist;

- (e) Informationen zu allen finanziellen Vereinbarungen mit anderen Anteilshabern des Zielunternehmens;
- (f) Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers oder des Zielunternehmens, die im Rahmen der Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräussert werden sollen. Dazu gehören beispielsweise Verkaufsbedingungen, Preis, Bewertung und Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte, einschliesslich Angaben darüber, wann und wie die Vermögenswerte erworben wurden.

Abschnitt 10

Zusätzliche Informationspflichten, wenn der beabsichtigte Erwerb zu einer qualifizierten Beteiligung von bis zu 20 % führen würde

Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von bis zu 20 % verfügt, so legt der interessierte Erwerber der FMA ein Strategiedokument vor, das gegebenenfalls die folgenden Angaben enthält:

- (a) die Strategie des interessierten Erwerbers hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbs, einschliesslich des Zeitraums, während dem der interessierte Erwerber nach dem beabsichtigten Erwerb seine Beteiligung zu halten gedenkt, sowie die etwaige Absicht des interessierten Erwerbers, die Höhe seiner Beteiligung in absehbarer Zukunft aufzustocken, zu reduzieren oder beizubehalten;
- (b) Angabe der Absichten, die der interessierte Erwerber bezüglich des Zielunternehmens verfolgt, insbesondere, ob er vorhat, ein aktiver Minderheitsaktionär zu sein und den Grund dafür;
- (c) Informationen zur Finanzlage des interessierten Erwerbers und seine Bereitschaft, das Zielunternehmen mit zusätzlichen eigenen Mitteln zu unterstützen, wenn dies für die Vornahme von dessen Tätigkeit erforderlich ist oder im Falle finanzieller Engpässe.

Abschnitt 11

Zusätzliche Informationspflichten, wenn der beabsichtigte Erwerb zu einer qualifizierten Beteiligung von 20 % bis 50 % führen würde

1. Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von zwischen 20 % bis 50 % verfügt, so legt der interessierte Erwerber der FMA ein Strategiedokument vor, das gegebenenfalls die folgenden Angaben enthält:
 - (a) sämtliche Informationen, die gemäss Abschnitt 10 dieses Anhangs erforderlich sind;
 - (b) Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage auszuüben beabsichtigt, einschliesslich Dividendenpolitik, strategische Entwicklung und Ressourcenallokation des Zielunternehmens;
 - (c) eine Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen, die der interessierte Erwerber in Bezug auf das Zielunternehmen hat, wobei alle unter Abschnitt 12 Absatz 2 genannten Elemente zu berücksichtigen sind.

2. Wenn in Abhängigkeit von der globalen Struktur der Beteiligung am Zielunternehmen der Einfluss der Beteiligung des interessierten Erwerbers als gleichwertig mit dem Einfluss betrachtet wird, der von Beteiligungen in Höhe von 20 % bis 50 % ausgeübt wird, so stellt der interessierte Erwerber die unter Absatz 1 genannten Informationen zur Verfügung.

Abschnitt 12

Zusätzliche Informationspflichten, wenn der beabsichtigte Erwerb zu einer qualifizierten Beteiligung von mindestens 50 % führen würde oder wenn das Zielunternehmen eine Tochtergesellschaft des interessierten Erwerbers wird

1. Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von mindestens 50 % verfügt oder das Zielunternehmen seine Tochtergesellschaft wird, so legt der interessierte Erwerber der FMA einen Geschäftsplan vor, der einen strategischen Entwicklungsplan, Abschlussprognosen für das Zielunternehmen und die Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens umfasst.
2. Der unter Absatz 1 genannte strategische Entwicklungsplan gibt ganz allgemein die Hauptziele des beabsichtigten Erwerbs und die wesentlichen Wege zu deren Umsetzung an, namentlich:
 - (a) das Gesamtziel des beabsichtigten Erwerbs;
 - (b) mittelfristige finanzielle Ziele, die in Form der Eigenkapitalrendite, des Kosten- Nutzen- Verhältnisses, des Gewinns je Aktie oder auf sonstige angemessene Weise angegeben werden;
 - (c) die mögliche Neuausrichtung der Aktivitäten, Produkte und Zielkunden sowie die eventuelle Neuzuweisung der Finanzmittel oder Ressourcen, von denen erwartet wird, dass sie sich auf das Zielunternehmen auswirken;
 - (d) allgemeine Verfahren zur Aufnahme und Integration des Zielunternehmens in die Gruppenstruktur des interessierten Erwerbers, einschliesslich einer Beschreibung der wesentlichen Interaktionen, die mit anderen Unternehmen der Gruppe angestrebt werden, sowie eine Beschreibung der für die Beziehungen innerhalb der Gruppe geltenden Grundsätze.
 - (e) Im Hinblick auf Buchstabe (d) sind für Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union bzw. dem EWR zugelassen sind und kontrolliert werden, Angaben zu den konkreten Abteilungen innerhalb der Gruppenstruktur, auf die sich die Transaktion auswirkt, ausreichend.
3. Die Abschlussprognosen für das Zielunternehmen, auf die unter Absatz 1 Bezug genommen wird, enthalten sowohl auf individueller und, wenn einschlägig, auch auf konsolidierter Ebene für einen Zeitraum von drei Jahren Folgendes:
 - (a) voraussichtliche Bilanzaufstellung und Erfolgsrechnung;
 - (b) voraussichtliche aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und Solvenzkoefizient;
 - (c) Angaben zur Höhe der Risiken, namentlich Kredit, Markt- und operative Risiken sowie sonstige relevante Risiken;
 - (d) Prognose zu vorläufigen gruppeninternen Transaktionen.
4. Die Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens, auf die unter Absatz 1 Bezug genommen wird, umfasst die Auswirkungen auf Folgendes:

- (a) die Zusammensetzung und Pflichten des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans und die wesentlichen Ausschüsse, die von einem solchen Entscheidungsorgan geschaffen wurden, namentlich der Unternehmensführungsausschuss, Risikoausschuss, Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss und sonstige Ausschüsse, einschliesslich Angaben zu den Personen, die zur Leitung der Geschäfte bestellt werden;
- (b) Verwaltung und Buchhaltung und interne Kontrollen, einschliesslich Änderungen der Verfahren und Systeme im Zusammenhang mit Buchhaltung, interner Kontrolle und Compliance, namentlich Bekämpfung von Geldwäsche und Risikomanagement, sowie die Besetzung der Schlüsselfunktionen des internen Prüfers, des Compliance-Verantwortlichen und des Risikomanagers;
- (c) die gesamte IT-Architektur, einschliesslich aller Änderungen betreffend die Politik bezüglich externer Vergabe, das Datenflussdiagramm, die intern und extern verwendete Software und die wesentlichen Verfahren und Instrumente zur Daten- und Systemsicherheit, namentlich Datensicherung, Notfallpläne zur Gewährleistung der Betriebskontinuität und Prüfpfade;
- (d) die Grundsätze zur externen Vergabe, namentlich Informationen zu den betroffenen Bereichen, zur Auswahl der Dienstleister und zu den entsprechenden Rechten und Pflichten der beteiligten Parteien, die z. B. in Prüfungsvereinbarungen vertraglich festgelegt sind, und die Qualität der Dienstleistung, die vom Leistungserbringer erwartet wird;
- (e) alle sonstigen relevanten Informationen zu den Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens, einschliesslich aller Änderungen bezüglich der Stimmrechte der Anteilhaber.

Abschnitt 13

Verringerte Informationspflichten

1. Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein Unternehmen, das innerhalb der Europäischen Union bzw. dem EWR zugelassen ist und kontrolliert wird, und erfüllt das Zielunternehmen die in Absatz 2 dieses Abschnitts festgelegten Kriterien, so stellt der interessierte Erwerber der FMA folgende Informationen zur Verfügung:
 - (a) Wenn der interessierte Erwerber eine natürliche Person ist:
 - (1) die in Abschnitt 3 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Informationen;
 - (2) die in Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstaben (c) bis (g) dieses Anhangs genannten Informationen;
 - (3) die in den Abschnitten 6, 7 und 9 dieses Anhangs genannten Informationen;
 - (4) die in Abschnitt 8 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Informationen.
 - (5) Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von bis zu 20 % verfügt, so legt der interessierte Erwerber der FMA ein Strategiedokument vor wie in Abschnitt 10 dieses Anhangs beschrieben.
 - (6) Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von mindestens 20 % verfügt, so legt der interessierte Erwerber der FMA ein Strategiedokument vor wie in Abschnitt 11 dieses Anhangs beschrieben.

- (b) Wenn der interessierte Erwerber eine juristische Person ist oder wenn eine Treuhandgesellschaft vorhanden ist oder sich aus dem beabsichtigten Erwerb ergeben würde:
 - (1) die in Abschnitt 3 Absatz 2 und gegebenenfalls in Abschnitt 3 Absatz 3 dieses Anhangs genannten Informationen;
 - (2) die in Abschnitt 5 Absatz 1 Buchstaben (c) bis (j) dieses Anhangs und gegebenenfalls die in Abschnitt 5 Absatz 4 dieses Anhangs genannten Informationen;
 - (3) die in den Abschnitten 6, 7 und 9 dieses Anhangs genannten Informationen;
 - (4) die in Abschnitt 8 Absatz 1 dieses Anhangs genannten Informationen.
 - (5) Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von bis zu 20 % verfügt, so sollte der interessierte Erwerber der ein Strategiedokument vorlegen wie in Abschnitt 10 dieses Anhangs beschrieben.
 - (6) Würde der beabsichtigte Erwerb dazu führen, dass der interessierte Erwerber über eine qualifizierte Beteiligung am Zielunternehmen von mindestens 20 % verfügt, so sollte der interessierte Erwerber der ein Strategiedokument vorlegen wie in Abschnitt 11 dieses Anhangs beschrieben.
- 2. Die unter Absatz 1 genannten Anforderungen gelten für den Erwerb von Beteiligungen an Wertpapierfirmen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie halten keine Vermögenswerte der Kunden;
 - (b) sie sind nicht für die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten „Handel für eigene Rechnung“ oder „Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung“ zugelassen, auf die in der Richtlinie 2004/39/EG unter Anhang I Abschnitt A Ziffern (3) und (6) Bezug genommen wird.
 - (c) falls sie für die Wertpapierdienstleistung „Portfolioverwaltung“ gemäss Anhang I Abschnitt A Ziffer (4) der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, wenn die von dem Unternehmen verwalteten Vermögenswerte unter 500 Millionen Euro liegen.
- 3. Ist der interessierte Erwerber von der FMA in den letzten zwei Jahren beurteilt worden, so stellt dieser interessierte Erwerber im Hinblick auf die Informationen, über die die FMA bereits verfügt, nur diejenigen Informationen zur Verfügung, die sich seit der letzten Beurteilung geändert haben.

Gab es keine Änderungen, unterzeichnet der interessierte Erwerber eine Erklärung, in der er der FMA mitteilt, dass eine Aktualisierung dieser Informationen nicht erforderlich ist, da sich seit der letzten Beurteilung keine Änderungen ergeben haben.

Anhang 4 - Liste von Informationen, die für die Beurteilung des Erwerbs oder Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma nach dem WPFG oder Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss VVG erforderlich sind

Zu den einzureichenden Unterlagen wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 32) verwiesen.